



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Mitteilung über die Genehmigung



für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 9

Communication concerning **approval granted**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7 **including
amendment 02 supplement 9**

Nummer der Genehmigung: **022254**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Bezeichnung des Typs der Einrichtung durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of device:
1F8.1525

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KGaA Hueck & Co.
DE-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
23.02.2006

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
DE-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
17.03.2006



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 022254
Approval No.:

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SWR 505 BG

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Zur Anbringung **außen am Fahrzeug**
For mounting **outside**

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x W5W**
Number and category of filament lamp(s):

Spezielle Anschlussspannung: **nein**
Special supply voltage: **no**

Verwendung eines zusätzlichen Versorgungssystems: **nein**
Application of additional supply system: **no**

Anforderungen an dieses Versorgungssystem:
Specification of this supply system:

Gepulster Leistungsanschluss:
Switched power supply:

Einschaltdauer:
Duty cycle:

Spannungsamplitude und/oder effektive Spannung:
Peak to peak voltage and/or effective voltage:

Lichtquellenmodul: **nein**
Light source module: **no**

Spezifischer Identifizierungskode des Lichtquellenmoduls:
Light source module specific identification code:



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der Genehmigung: 022254
Approval No.:

Geometrische Bedingungen für die Anbringung und mögliche Abweichungen, sofern zutreffend:

Geometrical conditions of installation and relating variations, if any:

Bezugsachse parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene und parallel zur Standfläche des Fahrzeugs auf der Fahrbahn (siehe anliegende Zeichnung)
reference axis parallel to the median longitudinal plane of the vehicle and parallel to the bearing plane of the vehicle on the road (see attached drawing)

Nur für beschränkte Anbauhöhe von gleich oder weniger als 750 mm über den Boden: **nein**
Only for limited mounting height of equal to or less than 750 mm above the ground: **no**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
auf der Abschlusscheibe
on the lens
11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable
12. Genehmigung erteilt
Approval **granted**
13. Ort: **DE-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **24.03.2006**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Detlef Hansen





Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

4

Nummer der Genehmigung: 022254
Approval No.:

16. Das Verzeichnis der Unterlagen, die bei der Behörde hinterlegt sind, die die Genehmigung erteilt hat, ist dieser Mitteilung beigefügt und sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Collateral clauses and instruction on right to appeal

- 1 Gutachten mit Anlagen**
Test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 022254

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:

A02

2254



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck nach den Regeln der zugrundeliegenden Vorschriften Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 022254
Approval No.:

Number of the type approval: 022254

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards. For this purpose, samples can be taken or have taken according to the rules of the underlying regulations.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **SWR 505 BG**

Datum des Gutachtens : 17. März 2006 / Zeichen: Fe./Ar

Gegenstand : Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 1F8.1525

Name und Anschrift des
Antragstellers/Herstellers : Firma Hella KGaA Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 23. Februar 2006

Unterlageneingang : 13. März 2006

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Anbauscheinwerfer mit Begrenzungsleuchte. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse Metall oder Kunststoff, Reflektor Metall, Abschlusscheibe Glas. Reflektor und Abschlusscheibe bilden eine Einheit.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger-
zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Messergebnisse sind getrennt beigefügt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage beigefügten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluss auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Leuchten am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnungen maßgebend.

Die Leuchten werden für linksseitigen und rechtsseitigen Anbau gefertigt wogegen von hier aus nichts einzuwenden ist.

Die Anlage A enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Fläche nach der Mess- und Bewertungsmethode der Richtlinie des Rates 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und der ECE- Regelung Nr. 48 Abs. 2.9.2.

Bemerkungen zur Begrenzungsleuchte:

Die Begrenzungsleuchte ist mit dem Scheinwerfer für Fernlicht gleichen Typs ineinandergebaut.

Bei den Messungen wurde festgestellt, dass ein die Einbaurichtung der Leuchte angegebener Pfeil nicht erforderlich ist.

Die Geräte sollen wahlweise auch mit einer bläulich getönten Abschlusscheibe gefertigt werden. Die Farbe des austretenden Lichtes liegt bei Verwendung von Prüflampen entsprechend der ECE-R 37 mit farblosem Kolben innerhalb der für Weiß festgelegten Grenzen. Weitere Messungen mit einer Glühlampe der Kategorie W5W mit bläulich eingefärbten Kolben, die der ECE-R 37 entspricht und die der Prüfstelle zur Verfügung steht ergaben, dass die Farbe des aus dem Scheinwerfer austretenden Lichts, ebenfalls innerhalb der zuvor genannten Grenzen für den Bereich Weiß liegt.

Ergebnis:

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Ausführungsformen
Zeichnung
Anlage A
Messprotokoll



i.V. Dr. D. Kooß

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Ausführungsformen für die Geräte Typ 1F8. 1525

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (± 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen, die durch das Auftreten unvermeidbarer Toleranzen, z. B. bei der Anfertigung von weiteren Werkzeugen, zustande kommen können,
- mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,
- mit oder ohne Begrenzungsleuchte,
mit oder ohne Nebelscheinwerfer,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Güte,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Zierprofilierung außerhalb des optisch wirksamen Lichtaustritts ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung der Geräte.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter.

i.V. Dr. A. Korb

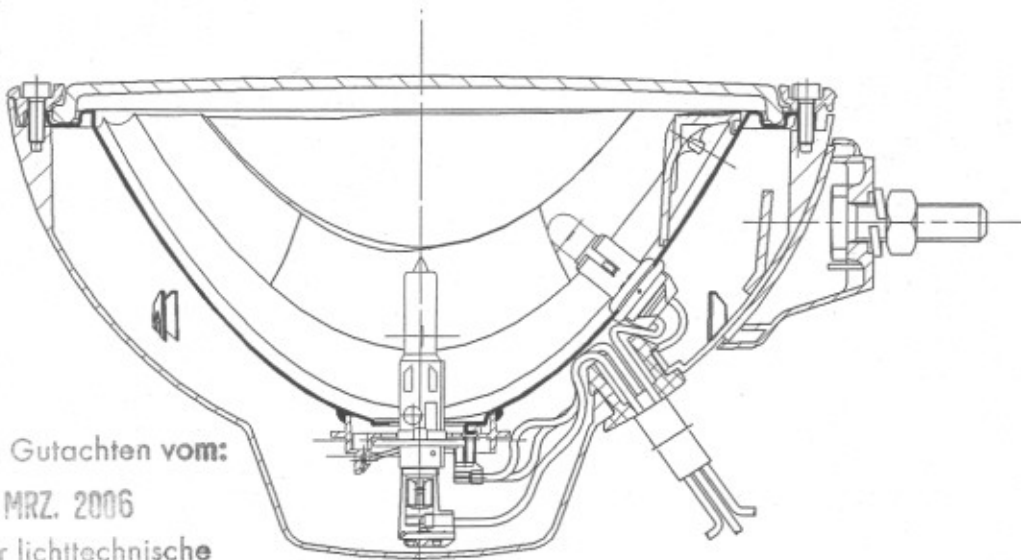


Hella KGaA Hueck & Co
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer
für Fernlicht und Begrenzungsleuchte

Typ
1F8.1525

Gen.-Nr.



Anlage zum Gutachten vom:

17. MRZ. 2006

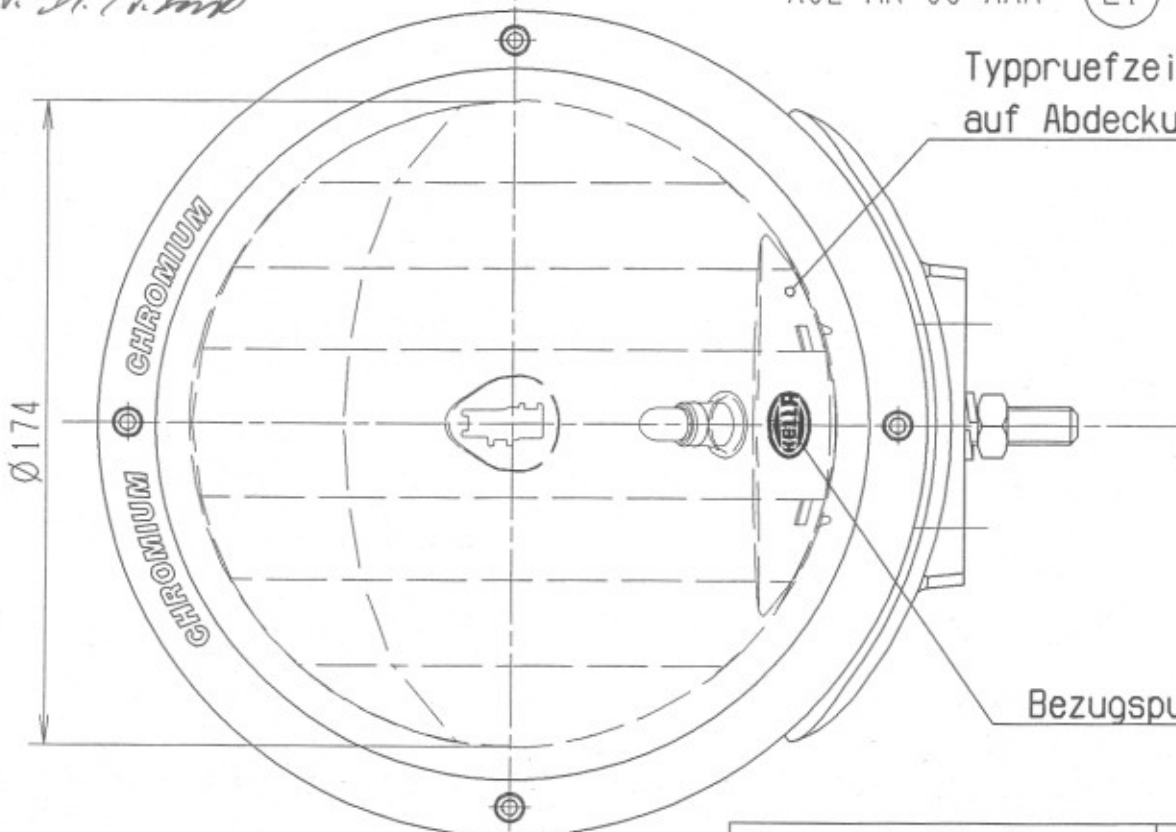
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. A. Korb

A02 HR 00 AAA (E1) 17.5

Typprüfzeichen
auf Abdeckung



Bezugspunkt

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	
Scheinw. f. Fernlicht	H1 12V/24V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Begrenzungsleuchte	W5W 12V/24V
Fahrtrichtungsanzeiger	

SI -TP 02.07.2103 | 24.02.06/Kro

*



Hella KG Hueck & Co
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer für Fernlicht und
Begrenzungslicht
HEADLAMP for UPPER BEAM and
POSITION LAMP

Typ

1F8.1525

Begrenzungslicht

Position Lamp

Grenzlinien der sichtbaren leuchtenden Flaechen nach ECE Reg. 48.01 Abs. 2.10 (a-b)

Boarderline of Apparent Surface according to ECE REG. 48.01 Abs. 2.10 (a-b)

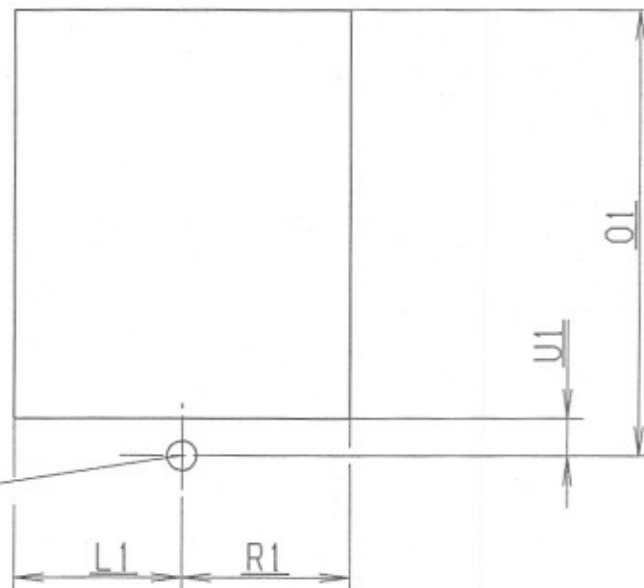
Anlage zum Gutachten vom:

17. MRZ. 2006

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.v. Dr. A. Kropf

Bezugspunkt
REFERENCE POINT



Funktion Function	Obere Grenze UPPER EDGE (O) mm	Untere Grenze LOWER EDGE (U) mm	Linke Grenze LEFT EDGE (L) mm	Rechte Grenze RIGHT EDGE (R) mm
↑ Begrenzungslicht POSITION LAMP	145	10	45	45

Messprotokoll

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge

Typ : 1F8.1525

als Bestandteil : Scheinwerfer für Fernlicht und Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma : Hella Kga Hueck & Co. In 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie W5W

Messwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd}$

Muster	H	Lichtstärke cd (Mindestwerte in cd)													
	V	-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°							
I	10°			0,80	19		0,80	18							
	5°	0,40	21	0,80	13		2,8	10	0,80	15	0,40	14			
	0°			1,4	30	3,6	17	4,0	19	3,6	16	1,4	15		
	-5°	0,40	17	0,80	22			2,8	29			0,80	8,9	0,40	14
	-10°				0,80	14			0,80	14					
II	10°			0,80	17			0,80	17						
	5°	0,40	11	0,80	10			2,8	16		0,80	16	0,40	14	
	0°			1,4	21	3,6	13	4,0	18	3,6	13	1,4	18		
	-5°	0,40	9,7	0,80	13			2,8	19			0,80	8,3	0,40	9,6
	-10°				0,80	9,5			0,80	9,1					

Die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



**Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen**
Der Prüfstellenleiter.

